

# ERDGAS

Grund- und Ersatzversorgung – Allgemeine Preise und Bedingungen



Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- bzw. Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz

Gültig ab 1. Januar 2014

<b>1. ALLGEMEINE HINWEISE</b>	<b>3</b>
<b>2. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR ENERGIELIEFERUNGEN IN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG DER ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH</b>	<b>4</b>
2.1 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV	4
2.2 Abrechnung, § 12 GasGVV	4
2.3 Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV	5
2.4 Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV	5
2.5 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV	5
2.6 Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV	5
2.7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV	6
2.8 Kündigung, § 20 GasGVV	6
2.9 Inkrafttreten	6
<b>3. GRUNDVERSORGUNG ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH – TARIFE</b>	<b>7</b>
3.1 Anwendungsbereich Grundversorgung	7
3.2 Ersatzversorgung	7

### **1. ALLGEMEINE HINWEISE**

Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bietet die Lieferung von Erdgas in allen Gebieten, in denen sie als Grundversorger auftritt, an. Die Netzgebiete der einzelnen Sparten sind auf der Internetseite [www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de) veröffentlicht.

Die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Grund- und Ersatzversorgung) erfolgt zu den Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV), einschließlich der Ergänzenden Bedingungen für Energielieferungen in der Grundversorgung der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH.

### **2. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR ENERGIELIEFERUNGEN IN DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG DER ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH**

#### **2.1 Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung oder Erweiterung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH zu wenden.

#### **2.2 Abrechnung, § 12 GasGVV**

**2.2.1** Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**2.2.2** Auf Wunsch des Kunden rechnet die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgenden Maßnahmen abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

**2.2.3** Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

### **2.3 Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**

Die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2.2 Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

### **2.4 Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**

**2.4.1** Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

**2.4.2** Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### **2.5 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**

**2.5.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

1. Überweisung
2. Lastschriftverfahren

zu leisten.

**2.5.2** Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH.

### **2.6 Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**

**2.6.1** Rechnungen der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.

## Grund- und Ersatzversorgung – Allgemeine Preise und Bedingungen

**2.6.2** Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

**2.6.3** Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH zu erstatten.

### **2.7 Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV**

**2.7.1** Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

**2.7.2** Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

**2.7.3** Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann die Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### **2.8 Kündigung, § 20 GasGVV**

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- …✚ Kunden- und Zählpunktnummer
- …✚ Zählernummer
- …✚ Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung  
(sofern abweichend von der bisherigen Anschrift)

### **2.9 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2010.

### **3. GRUNDVERSORGUNG ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG BITZ GMBH – TARIFE**

#### **3.1 Anwendungsbereich Grundversorgung**

Grundversorgung gilt für Haushaltskunden. Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

#### **3.2 Ersatzversorgung**

Darüber hinaus ist im EnWG die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt. Von Ersatzversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde aus dem Niederdrucknetz Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (d.h. Erdgasbezug ohne Liefervertrag).

Für die Ersatzversorgung der Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Es kommt ebenfalls die GasGVV zur Anwendung.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

# WEN FRAGEN?

## Kontakt

### HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Nutzen Sie unser Service- und Beratungsangebot.

Unser Kundenservice steht Ihnen gerne zur Verfügung:

☎ Telefon 07432 160-4220

☎ Telefax 07432 160-4201

**Wir sind hier.** Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH  
Goethestraße 91  
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999  
Telefax 07432 160-3844  
E-Mail: [info@ew-bitz.de](mailto:info@ew-bitz.de)  
[www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de)

**Störungsdienst** Telefon 07432 160-3800

Energie- und Wasserversorgung Bitz GmbH  
Goethestraße 91  
72461 Albstadt

Telefon 07432 160-3999  
Telefax 07432 160-3844

E-Mail: [info@ew-bitz.de](mailto:info@ew-bitz.de)  
[www.ew-bitz.de](http://www.ew-bitz.de)